

(Nr. 486.) Desgleichen über die Beschwerde und Petition des Dentisten Felix Hoffmann in Großenhain und Genossen, die Ausübung der Jagd im Großenhainer Stadtpark betr.

(Nr. 487.) Desgleichen über die Petition der Vereinigung für ländliche Wohlfahrtspflege und des Vereins zur Stärkung des Deutschtums in wendischer Pflege, den Fortbildungsschulunterricht, sowie die Beseitigung des Zweiklassensystems bei den deutsch-wendischen Volksschulen betr.

(Nr. 488.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanz-Deputation B über die Petition des Gemeinderats zu Wüstenbrand und Genossen um Verbesserung der Bahnhofsverhältnisse daselbst.

**Präsident:** Die Anträge bez. die Berichte der Registrate Nr. 484 bis mit 488 kommen demnächst zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung hat sich der Herr Abg. Heymann, weil er seiner Wahlpflicht bei der Reichstagswahl genügen will, entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Rechenschafts-Deputation über Kap. 62, 63, 63a und 64 bis mit 68 des mittels Königl. Dekrets Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1900/01, Departement des Innern betreffend.“ (Drucksache Nr. 155.)

Berichterstatter Herr Abg. Sobé.

Ich eröffne die Debatte zum Gesamtberichte Nr. 155 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Berichterstatter Abg. Sobé:** Meine Herren! Ich habe zu dem vorliegenden Berichte nichts zu bemerken.

Ich bitte die hohe Kammer, sie wolle dem Antrage ihrer Deputation beistimmen.

**Präsident:** Das Wort wird auch sonst nicht mehr begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, der Königl. Staatsregierung betreffs Kap. 62, 63, 63a und 64 bis mit 68 der mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 1 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt innerhalb der Finanzperiode 1900/01 Entlastung zu erteilen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung — darf ich um etwas mehr Ruhe bitten! —: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Beschwerde und Petition des Friedrich Brodtsch in Dresden, einen Schadenersatzanspruch wegen Versagung der Schank-

erlaubnis für seinen Gasthof in Großgrabe betreffend.“ (Drucksache Nr. 142.)

Berichterstatter Herr Abg. Töpfer.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Berichterstatter Abg. Töpfer:** Meine Herren! Der Agent Friedrich Brodtsch in Dresden wendet sich auch in diesem Landtage mit einer Beschwerdepetition an den Landtag. Der Sachverhalt ist folgender.

Petent kaufte 1892 das Grundstück Nr. 7 in Großgrabe, ein altes Chausseehaus. Ein Schwager von ihm namens Heinicke erhielt am 20. Februar 1872 die Konzession zum Bierschank, am 26. August 1874 die Konzession zum Branntweinschank und am 2. Juli 1875 die Konzession zum Krippensezen. Das Gesuch Heinickes um Genehmigung zur Ausspannung ist dagegen im Jahre 1876 abgelehnt worden. Als im Jahre 1886 der Schwiegersohn des Heinicke darum nachsuchte, ihm die seinem Schwiegervater erteilte Konzession zu übertragen, wurde, nach eingehender Erörterung der Verhältnisse, die Bedürfnisfrage verneint und demgemäß das Gesuch Schneiders abgelehnt, und es ließ deshalb Heinicke den Schankbetrieb bis zu seinem am 3. Dezember 1894 erfolgten Tode unter seinem Namen von seiner Tochter, der Frau Schneider, weiterführen. 1895 erging darauf eine Verfügung der Amtshauptmannschaft, daß die Heinicke erteilte Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft infolge Nichtausübung innerhalb der § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen Zeit erloschen sei, und sie ist trotz wiederholter Versuche sie von neuem auf das Grundstück zu erlangen, nicht wieder gewährt worden. Selbstverständlich ist das Grundstück dadurch entwertet worden und hat Petent das in ihm angelegte Geld verloren. Er glaubt nun, daß ihm ein Recht auf die Konzession zugestanden habe, das ihm genommen worden sei, befindet sich aber damit im Irrtum. Ebenso befindet er sich im Irrtum, wenn er aus der Tatsache der gewährten Konzession im Jahre 1872 schließen zu dürfen glaubt, daß damals die Bedürfnisfrage bejaht worden sei. Die Bedürfnisfrage ist erst durch den Nachtrag zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 resp. Verordnung vom 31. Juli 1879 für das Königreich Sachsen in die Erscheinung getreten, und da sie im Jahre 1886 für das Grundstück Nr. 7 in Großgrabe bereits verneint war, war es vom Petenten gewagt, im Jahre 1892 das Grundstück als Gastwirtschaft zu kaufen und weiter einzurichten.

Ihre Deputation konnte in keinem Falle finden, daß die Königl. Behörden die ihnen zustehenden Befugnisse